

Gemeinde Bad Ditzenbach

Landkreis Göppingen

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 27.07.2006 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern"

(Sanierungssatzung "Ortskern")

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Bad Ditzenbach am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

(1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern", rechtsverbindlich seit 27.07.2006, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 31.07.2008, festgelegte Sanierungsgebiet in Bad Ditzenbach wird um die folgenden Grundstücke erweitert:

- Flst. 1236, Filsstraße (Teilfläche), Fils (Teilstück)
- Flst. 209 und 208/2
- Flst. 111

Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im beiliegenden Lageplan der Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit Datum 07.03.2012 M 1:1500 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

- (3) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (4) Die Sanierung soll bis 31.12.2014 durchgeführt werden.
- (5) Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

Bad Ditzenbach, den 15. März 2012

gez.
Gerhard Ueding
Bürgermeister



Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Bad Ditzgenbach, den 15. März 2012

gez.
Gerhard Ueding
Bürgermeister